

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Sondervermögens

LBBW Renten SGB (A3EHW9/DE000A3EHW93)

**Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
mit Änderung der Anlagegrundsätze**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des oben genannten OGAW-Sondervermögens neu gefasst.

Die Änderungen dienen u.a. dazu, dass das OGAW-Sondervermögen künftig als Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-Verordnung“) eingestuft wird. Das OGAW-Sondervermögen bewirbt künftig keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale mehr und wird daher nicht länger als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft. Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen der BABen im Einzelnen. Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

- Das o.g. OGAW-Sondervermögen berücksichtigt derzeit ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Aktuell wird in § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) die nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie des OGAW-Sondervermögens wie folgt geregelt:

1. *Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Buchstabe b), die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.*

Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die folgende Umsatzschwellen in den nachfolgenden Bereichen überschreiten:

- *Fossile Brennstoffe (exklusive Erdgas): zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz*
- *Kohle und Erdöl: zu mehr als 10 Prozent aus der Förderung*
- *Ölsand und Ölschiefer: zu mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen*
- *Geächtete Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen (0 Prozent)*

- *Rüstungsgüter: zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb*
- *Tabakproduktion: zu mehr als 5 Prozent*

Außerdem wird auf Investitionen in Unternehmen verzichtet, die gegen internationale Standards und Normen, wie z. B. dem UN Global Compact („UNGC“) verstoßen (normbasierte Strategie). Die zehn Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen.

Daran anschließend werden die Unternehmen anhand der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – „SDGs“) bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand eines oder mehrerer Ratings und/oder anhand von Daten eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Das Rating und/oder die Daten berücksichtigen dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- *SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie*
- *SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur*
- *SDG 10: Weniger Ungleichheiten*

Daran anschließend werden die unten genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - „Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Die folgenden PAIs stehen dabei im Fokus:

- *PAI 2: CO2-Fußabdruck*
- *PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird*
- *PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind*
- *PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken*
- *PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen*
- *PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)*

Für das OGAW-Sondervermögen wird darüber hinaus nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten wird insbesondere auf die Einhaltung von Demokratie- und Menschenrechten Wert gelegt.

Bei den vorgenannten Umsatzschwellen bzw. Kriterien können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

§ 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) wird **ersatzlos gestrichen**. Infolgedessen bewirbt das o.g. OGAW-Sondervermögen künftig keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale mehr und wird nicht länger als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft. Das OGAW-Sondervermögen wird künftig als Finanzprodukt nach Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung geführt. Die nachfolgende Nummerierung der Absätze in § 2 (Anlagegrenzen) wird entsprechend angepasst.

- Aufgrund der Streichung von § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) wird die Anlagegrenze für Geldmarktinstrumente in § 2 Absatz 2 (neu) (Anlagegrenzen) von „bis zu 25 Prozent“ auf „bis zu 49 Prozent“ des Wertes des OGAW-Sondervermögens erhöht. Absatz 2 lautet künftig wie folgt: *2. Bis zu **49 Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Buchstabe b) angelegt werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten, wobei die Einschränkungen unter § 1 Absatz 3 zu beachten sind. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*

- Aufgrund der Streichung von § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) wird die Anlagegrenze für Bankguthaben in § 2 Absatz 5 (neu) (Anlagegrenzen) von „bis zu 25 Prozent“ auf „bis zu 49 Prozent“ des Wertes des OGAW-Sondervermögens erhöht. Absatz 5 lautet künftig wie folgt: *5. Bis zu **49 Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Buchstabe c) angelegt werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Die Gesellschaft darf hierbei nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen. Abweichend von § 7 Satz 3 der AABen müssen diejenigen Bankguthaben, die auf eine fremde Währung lauten, durch ein Devisentermingeschäft für ihre Laufzeit gegen den Euro abgesichert werden. Dabei sind die Einschränkungen des § 1 Absatz 3 zu beachten.*

- In § 5 Absatz 2 (Anteile) wird ein Kündigungsrecht der Gesellschaft ergänzt, sofern ein Anleger die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr erfüllt, und lautet künftig wie folgt:

2.

a) *Anteile an einer Anteilklasse die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 Investmentsteuergesetz („InvStG“) zu erfüllen, dürfen nur erworben und gehalten werden von*

- inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;*
- inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;*
- inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie*
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.*

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der

Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklasse auszus zahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Allerdings darf nicht das gesamte OGAW-Sondervermögen (ohne Bildung von Anteilklassen oder bei allen bestehenden Anteilklassen) ausschließlich auf die unter diesem Buchstaben a) genannten Anleger beschränkt werden.

- b) Ferner dürfen Anteile einer Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anbieter des Altersvorsorge- und Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge und Basisrentenverträge erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszus zahlen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Erfüllt ein Anleger die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, kann die Gesellschaft das Rechtsverhältnis mit diesem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der unter den Buchstaben a) und b) genannten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

- In § 5 Absatz 3 (neu) (Anteile) wird ein Recht der Gesellschaft, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen, aufgenommen und lautet künftig wie folgt:

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d. h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

- In § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) wird Absatz 3 („3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.“) ersatzlos gestrichen und der Abrechnungstichtag bestimmt sich nach § 20 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen. Die nachfolgende Nummerierung des Absatzes in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) wird entsprechend angepasst.

- In § 7 Absatz 6 (Kosten) wird die Bemessungsgrundlage sowie die Berechnung und Belastung der Vergütungen/Kosten präzisiert und wie folgt umformuliert:

-

6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

An jedem Bewertungstag eines Monats werden zeitanteilige Vergütungen/Kosten in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Mit jeder Neubewertung wird die Gebührenabgrenzung nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig neu ermittelt und die davor eingebuchte Verbindlichkeit der Höhe nach auf den neuen aktuellen Wert angepasst. Dabei wird jeweils für den ersten Bewertungstag eines Monats für die Kostenabgrenzung der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages des Vormonats zu Grunde gelegt.

Die genannten Änderungen der BABen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **27. November 2026** in Kraft.

Sollten Anleger mit den oben genannten Änderungen bezüglich der Anlagegrundsätze nicht einverstanden sein, so haben sie bis zum 26. November 2026, 16:00 Uhr das Recht, ihre Anteile an dem o.g. OGAW-Sondervermögen kostenfrei zurückzugeben.

Der vollständige Wortlaut der geänderten BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 21. Oktober 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung